

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1974	Nummer 70
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
230	31. 5. 1974	RdErl. d. Kultusministers Terminfestsetzung zur Vorlage von Schulentwicklungsplänen	954
304	15. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anordnung über die Durchführung der Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen.	954
7133	15. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten – Eichanweisung – Allgemeine Vorschriften – EAAV –	954
924 71312 770	8. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	954

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
9. 7. 1974	RdErl. – Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen	960
26. 7. 1974	RdErl. – Freistellung gemäß § 4 Abs. 4 des Vorschaltgesetzes	961
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Innenminister	
11. 7. 1974	Gem. RdErl. – Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen	960
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Berichtigung zum RdErl. v. 3. 5. 1974 (MBL. NW. S. 796) Abgeltungsrichtlinien ÖPNV-NW.	960
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	962
	Personalveränderungen	
	Berichtigung der Personalveränderungen des Innenministers (MBL. NW. 1974 S. 834)	960

I.

230

Terminfestsetzung zur Vorlage von Schulentwicklungsplänen

RdErl. d. Kultusministers v. 31. 5. 1974 -
I A 4.36-20-2410-568/74 -

Die Nummer 7 meines RdErl. v. 13. 12. 1972 (MBL. NW. 1973 S. 355/SMBl. NW. 230) erhält folgende Fassung:

Genehmigungen zur Errichtung von Schulen setzen ab 1. Januar 1974 den Nachweis eines gesicherten Schuleinzugsbereichs voraus. Ab 1. Juni 1976 werden Errichtungsgenehmigungen und Förderungsmaßnahmen von der Vorlage eines Schulentwicklungsplanes abhängig gemacht. Es können bis zum 1. Januar 1977 Teilpläne für Schulstufen anstelle von Gesamtplänen vorgelegt werden. In begründeten Fällen kann die Vorlagefrist abweichend bestimmt werden.

- MBL. NW. 1974 S. 954.

304

Anordnung über die Durchführung der Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 7. 1974 - II 1 - 1836

Die als Sonderdruck erscheinende

„Anordnung über die Durchführung der Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen“

wird hiermit erlassen. Sie tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

- MBL. NW. 1974 S. 954.

7133

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten - Eichanweisung - Allgemeine Vorschriften - EAAV -

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 15. 7. 1974 - Z/C 4 - 55 - 10 - 13/74

Der Bundesminister für Wirtschaft hat nach § 37 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), mit Zustimmung des Bundesrates die

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von
Meßgeräten - Eichanweisung - Allgemeine Vorschriften -
EAAV - vom 12. Juni 1973

erlassen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 117 v. 28. 6. 1973 veröffentlicht.

Mein RdErl. v. 4. 8. 1959 (MBL. NW. S. 2041/SMBl. NW. 7133) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1974 S. 954.

924

71312
770

Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/A 2 - 42-80 (37/74), d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 2 - 8550 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III A 3 - 602/11 - 23428 - v. 8. 7. 1974

1 Allgemeine Richtlinien

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1973, Heft 12, Seite 421, Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Richtlinien zur GGVS) bekanntgegeben.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren, jedoch bei der Anwendung der Technischen Richtlinien (TR GGVS 01), die Bestandteil dieser Richtlinien sind, folgendes zu beachten:

- 1.1 Nach Nr. 2.1 Buchst. c) der TR GGVS 01 müssen die Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klasse I d für die unter Rn 2149 bis 2151 aufgeführten Mindestprüfdrücke ausgelegt sein. In diesen Rn sind jedoch nur die Mindestprüfdrücke für Druckgasbehälter mit einem äußeren Durchmesser von nicht mehr als 1 500 mm genannt. Für Druckgasbehälter mit einem Durchmesser von mehr als 1 500 mm richten sich die Mindestprüfdrücke nach den Anforderungen der DruckgasV (TRG 101 und 102).
- 1.2 In Nr. 2.2.1 der TR GGVS 01 wird gefordert, daß bei Verwendung von Stahl die Bruchdehnung mindestens 20% betragen muß. Abweichend hiervon gelten für Druckgasbehälter die entsprechenden Anforderungen nach der DruckgasV (TRG der Untergruppe 20).
- 1.3 Nr. 2.2.2 letzter Satz der TR GGVS 01 bestimmt, daß Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter der Klasse I d der TRG 220 Tafel 1 entsprechen müssen. Die Forderungen nach Tafel 1 können jedoch nur im Zusammenhang mit Nr. 2.3 der TRG 220 gesehen werden. Danach darf die Wanddicke auch geringer sein als die in Tafel 1 genannte, wenn für einen Druckgasbehälter durch geeignete Berechnungsverfahren, durch Dehnungsmessungen o. ä. der Nachweis erbracht worden ist, daß die Wandung auch die sonstigen beim normalen Betrieb zu erwartenden Beanspruchungen sicher aufnimmt.

2 Besondere Richtlinien

- 2.1 Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS) ist der örtliche Geltungsbereich jeder Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 GGVS) festzulegen. Dazu zählt auch die Bestimmung des Fahrweges (siehe Anlage 5 zu den Richtlinien zur GGVS).

Der Fahrweg kann auf verschiedene Weise bestimmt werden:

- 2.11 Der Fahrweg wird **positiv** bestimmt. In diesem Fall muß der gesamte Fahrweg beschrieben werden (Bundesautobahn von Anschlußstelle bis Anschlußstelle Bundesstraße (Nr.) von bis Landstraße (Nr.) Kreisstraße (Nr.) usw. ggf. Straßennamen (z. B. Karlstraße in)). Es können auch mehrere Fahrwege als Alternativen bestimmt werden.

Text: „Nur folgende Straßen dürfen benutzt werden:

.....
.....
.....

- 2.12 Der Fahrweg wird **negativ** abgegrenzt. Die Straßen, die nicht benutzt werden dürfen, sind aufzuführen.

Text: „Folgende Straßen dürfen nicht benutzt werden:

.....
.....
.....

- 2.13 Der Fahrweg wird **tells positiv** bestimmt und **tells negativ** abgegrenzt.

Es ist sowohl nach Nr. 2.11 als nach Nr. 2.12 zu verfahren.

Text: „Von nach sind folgende Straßen zu benutzen:

.....
.....

Im übrigen sind die Beförderungen auf der kürzesten verkehrstüblichen Strecke durchzuführen. Dabei dürfen folgende Straßen nicht befahren werden:

- 2.2 In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß die besonders gefährlichen Güter mit geringerem Risiko auf breiten Fahrwegen befördert werden. Deshalb sollen in der Erlaubnisurkunde soweit möglich Bundesautobahnen oder andere mehrspurig ausgebaute Fahrwege zur Benutzung vorgeschrieben werden.

- 2.3 Bestimmte Straßen in Nordrhein-Westfalen müssen nach Maßgabe der Ausführungen unter Nr. 2.31 bis Nr. 2.34 für Beförderungen, die nach § 7 Abs. 1 GGVS erlaubnispflichtig sind, ausgeschlossen werden.

- 2.31 Die Straßen in der nachstehenden Aufstellung sind von der Benutzung aller nach § 7 Abs. 1 GGVS erlaubnispflichtigen Beförderungen innerhalb der jeweils angegebenen Zeit nach Maßgabe der Ausführungen unter Nr. 2.32 und Nr. 2.33 auszuschließen. Für Straßen oder Straßenzüge, die in der nachstehenden Aufstellung in einer bestimmten Fahrtrichtung beschrieben sind, gilt das Benutzungsverbot in beiden Fahrtrichtungen.

Reg.-Bezirk Kreis Gemeinde	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Reg.-Bezirk Arnsberg		
Wattenscheid	Der aus folgenden Straßen gebildete Straßenzug: Bochumer Straße, Hochstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Querstraße, Graf-Adolf-Straße, Westenfelder Straße (von der Einmündung Rid- derstraße bis zur Einmündung Bahnhofstraße), Wasserstraße, Swid- bertstraße	1. 1.-31. 12.
Witten	Herbeder Straße (Landstraße 924) Ruhrdeich (Bundesstraßen 226/235) Wetterstraße (Bundesstraße 226) Bodenborn (Bundesstraße 235) Bochumer Straße (Bundesstraßen 226/235) (ab Einmündung Hörder-Straße bis Stadtgrenze)	1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12.
Ennepe-Ruhr-Kreis		
Breckerfeld	Frankfurter Straße (Landstraße 528)	Juli/August
Ennepetal-Voerde	Lindenstraße (von der Einmündung der Milsper Straße bis zur Einmündung der Loher Straße) (Landstraße 701)	Mai/Juni
Hattingen-Blankenstein	Hauptstraße (von der Einmündung Marxstraße bis zur Einmündung Wittener Straße), Vidumestraße	1. 1.-31. 12.
Schwelm	Bundesstraße 483 zwischen der Einmündung der Bundesstraße 7 und der Kreuzung Schwelm-Winterberg (Einmündung Frankfurter Straße)	1. 1.-31. 12.
Kreis Iserlohn		
Menden	Alle Straßen	von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Mitt- woch nach Pfingsten
Kreis Lüdenscheid		
Lüdenscheid	Straßenteilstück Rathaus tunnel im Verlauf der Landstraße 530 (Al- tenaer Straße, Kölner Straße) zwischen den Einmündungen Bahn- hofstraße und Sauerfelder Straße/Weststraße	1. 1.-31. 12.
Kreis Siegen		
Siegen	Landstraße 1302 (Eiserner Straße, Leimbachstraße) zwischen der Anschlußstelle Siegen-Süd der Bundesautobahn (A 13) und der Einmündung in die Bundesstraße 62	1. 1.-31. 12.
Kreis Soest		
Soest	Alle Straßen, die innerhalb des durch folgende Straßen gebildeten Rings liegen: Umgehung Soest Bundesstraße 1, Kölner Ring, Brüggerring, Lon- donring, Hammer Weg, Brüdertor, Brüder-Walburger-Wallstraße, Walburger-Osthofen-Wallstraße, Nottebohmweg, Baugardenring. Die aufgezählten Straßen selbst dürfen benutzt werden.	1. 11.-15. 11.
Reg.-Bezirk Detmold		
Kreis Höxter		
Brakel	Alle Straßen	Am 1. Wochenende (Sonntag, Sonntag, Montag) im August

Reg.-Bezirk Kreis Gemeinde	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Kreis Paderborn Paderborn	Bundesstraße 1, 64 und 68 im Bereich des Le-Mans-Walls, des Busdorfwalls, des Gierswalls, des Heierswalls, des Paderwalls und der Friedrichstraße sowie die innerhalb dieses Straßenrings gelegenen Straßen.	In der auf den 23. Juli folgenden Tagesfolge: Sonnabend, Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Sonnabend, Sonntag. Fällt der 23. 7. auf einen Sonnabend, beginnt die Tagesfolge mit diesem Tag.
Reg.-Bezirk Düsseldorf Düsseldorf	Stahlhochstraße am Werstener Kreuz im Zuge der Bundesstraße 326	1. 1.-31. 12.
	Unterführung am Nordfriedhofsvorplatz im Zuge der Bundesstraße 7	1. 1.-31. 12.
	Bundesstraße 1 von der Überführung der Völklinger Straße über den Fürstenwall, weiter Mannesmannufer, Rathausufer, Schloßufer, Hofgartenufer, Cecilienallee bis Einmündung Homberger Straße	1. 1.-31. 12.
	Cecilienallee	1. 1.-31. 12.
Duisburg	Buscherstraße	1. 1.-31. 12.
	Kruppstraße	1. 1.-31. 12.
	Bertaallee	1. 1.-31. 12.
	Friedrich-Alfred-Straße	1. 1.-31. 12.
	Masurenallee	1. 1.-31. 12.
	Friedrich-Ebert-Straße zwischen dem Bahnhof Duisburg-Beeck und der Einmündung der Arnoldstraße	An der letzten in den August fallenden Tagesfolge Sonntag, Montag, und Dienstag
Essen	Bundesstraße 1 zwischen der Anschlußstelle Hubeisenbrücke und der Anschlußstelle Steeler Brücke	1. 1.-31. 12.
Krefeld	Alle Straßen, die innerhalb des durch folgende Straßen gebildeten Rings liegen: Blumentalstraße, Leyentalstraße, Philadelphiastraße, Voltastraße, Siemensstraße, Ritterstraße, Gladbacher Straße, Deutscher Ring, Frankenring, Preußenring, Oraniering, Nassauerring. Die aufgezählten Straßen selbst dürfen benutzt werden.	1. 1.-31. 12.
	Alle Straßen, die innerhalb des durch folgende Straßen gebildeten Rings liegen (Ortsteil Uerdingen): Düsseldorfer Straße, Mündelheimer Straße, Linner Straße, Berliner Straße, Langestraße, Niederstraße, Brücke, Hohenbudberger Straße, Rheinuferstraße, Dorfstraße, Friedensstraße. Die aufgezählten Straßen selbst dürfen benutzt werden.	1. 1.-31. 12.
Mönchengladbach	Lockhütter Straße zwischen der Einmündung des Bendstiegs und Bahnhof Helenabrunn	1. 1.-31. 12.
	Hittastraße zwischen der Einmündung der Speicker Straße und der Einmündung der Aachener Straße	1. 1.-31. 12.
	Turnstraße	1. 1.-31. 12.
	Knopstraße zwischen der Einmündung der Turnstraße und der Einmündung der Milostraße	1. 1.-31. 12.
	Landgrafenstraße zwischen der Einmündung der Straße Dreimüllerhof und der Einmündung der Brunnenstraße	1. 1.-31. 12.
	Seilerweg zwischen der Einmündung der Brunnenstraße und der Einmündung der Straße Landwehr	1. 1.-31. 12.
	Ohlerkirchweg zwischen der Einmündung Brunnenstraße und der Einmündung Laurentiusstraße	1. 1.-31. 12.
	Brunnenstraße zwischen der Einmündung des Ohlerkirchwegs und der Einmündung der Aktienstraße	1. 1.-31. 12.
	Zufahrtsweg von der Mennrather Straße zum Wasserwerk Rheindahlen	1. 1.-31. 12.
	Snyders Road	1. 1.-31. 12.

Reg.-Bezirk Kreis Gemeinde	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Mönchengladbach	Viersener Straße zwischen der Einmündung der Bettrather Straße und der Einmündung der Franziskanerstraße	1. 1.–31. 12.
	Lindenstraße zwischen der Einmündung der Viersener Straße und der Einmündung der Marktfeldstraße	1. 1.–31. 12.
	Bebericher Straße	1. 1.–31. 12.
	Hagelkreuzstraße	1. 1.–31. 12.
	Dahler Kirchweg	1. 1.–31. 12.
Mülheim/Ruhr	Mintarder Straße zwischen der Mendener Brücke und der Einmündung der Kahlenbergstraße	jeweils in dem Zeitraum von Donnerstag bis einschließlich Mittwoch, in den der 1. Sonntag
	Kahlenbergstraße zwischen Düsseldorf Straße und Mintarder Straße	a) im Juli b) im September fällt.
Neuss	Düsseldorfer Straße	1. 1.–31. 12.
	Römerstraße	1. 1.–31. 12.
	Brücke über den Verschiebebahnhof Neuss (Verbindung zwischen Römerstraße und Düsseldorfer Straße)	1. 1.–31. 12.
	Unterführung der Xantener Straße unter den Gleiskörper der Deutschen Bundesbahn	1. 1.–31. 12.
	Further Straße zwischen dem Theodor-Heuss-Platz und der Einmündung der Zufuhrstraße (Unterführung unter den Gleiskörper der Deutschen Bundesbahn)	1. 1.–31. 12.
Rheydt	Grachtstraße	jeweils in dem Zeitraum von Sonnabend bis einschließlich Dienstag, in den der
	Hauptstraße	a) 2. Sonntag im Mai
	Limitenstraße	b) 1. Sonntag nach dem 14. September fällt.
	Stresemannstraße	
Wuppertal	Straße von der Anschlußstelle „Wuppertal-Elberfeld-Zentrum, Wuppertal-Cronenberg, Wuppertal-Ronsdorf“ der Bundesautobahn (A 201) bis zur Viehhofstraße in Wuppertal-Elberfeld (Durchfahrt durch den Kiesbergtunnel)	1. 1.–31. 12.
Kreis Düsseldorf-Mettmann		
Neviges	Elberfelder Straße zwischen der Einmündung der Schulstraße und der Einmündung der Bernsaustraße	1. 1.–31. 12.
	Klosterstraße	1. 1.–31. 12.
	Löherstraße	1. 1.–31. 12.
Kreis Kleve		
Goch	Brückenstraße (Einbahnstraße) von der Einmündung der Bundesstraße 67 an, Voßstraße	1. 1.–31. 12.
Kalkar	Monrestraße	1. 1.–31. 12.
	Altkalkarer Straße	1. 1.–31. 12.
	Hanselaer Straße	1. 1.–31. 12.
Uedem	Mostertstraße	1. 1.–31. 12.
Rhein-Wupper-Kreis		
	Landstraße 409 zwischen Habenichts (Kreuzung mit der Landstraße 101) und Laudenberg (Rheinisch-Bergischer Kreis)	1. 1.–31. 12.
	Landstraße 157 und Bundesstraße 506 zwischen Dabringhausen-Stumpf und Bechen (Rheinisch-Bergischer-Kreis)	1. 1.–31. 12.
Reg.-Bezirk Köln		
Köln	Das linksrheinische Gebiet, das von folgenden Straßen eingeschlossen wird (einschließlich der genannten Straßen): Zoobrücke, innere Kanalstraße, Universitätsstraße, Weißhausstraße, Höniger Weg, Vorgebirgswall, Bonner Wall, Bonner Straße, Koblenzer Straße, Schönhauser Straße, Rheinuferstraße zwischen Schönhauser Straße und Zoobrücke	1. 1.–31. 12.

Reg.-Bezirk Kreis Gemeinde	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Köln	Das rechtsrheinische Gebiet, das von folgenden Straßen eingeschlossen wird (einschließlich der genannten Straßen): Deutzer Brücke, Mindener Straße, Ottoplatz, Deutz-Mülheimer-Straße bis Messe-Kreisel, Auenweg	1. 1.-31. 12.
Bonn	Das gesamte Gebiet der Stadt, mit Ausnahme der Bundesautobahn – Teilstrecken linksrheinisch – zwischen der Ebertbrücke (Nordbrücke) und der nördlichen Stadtgrenze und rechtsrheinisch der A 221 und A 170	1. 1.-31. 12.
Kreis Aachen Monschau	Alle Straßen im innerstädtischen Bereich	1. 1.-31. 12.
Kreis Düren Heimbach	Ortsdurchfahrt im Zuge der Landstraße 218 (Verbindung zwischen Vlaten und Hasenfeld)	1. 1.-31. 12.
Vettweiß	Ortsdurchfahrt im Zuge der Landstraße 33 (Verbindung zwischen Froitzheim und Gladbach Kreis Düren)	1. 1.-31. 12.
Kreis Euskirchen Blankenheim	Ortsdurchfahrt Blankenheim im Zuge der Bundesstraße 258 zwischen den Einmündungen der Bundesstraße 51	1. 1.-31. 12.
Bad Münstereifel	Alle Straßen innerhalb des Stadtmauerringes	1. 1.-31. 12.
Kreis Köln Brühl	Pingsdorfer Straße (Bundesstraße 51) zwischen den Einmündungen der Römerstraße (Landstraße 183) und der Comesstraße (Landstraße 184)	1. 1.-31. 12.
Oberbergischer Kreis	Kreisstraße 4 zwischen Marienheide und Klöppelberg-Dohrgaul (Rhein.-Berg.-Kreis)	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 8 zwischen Ründeroth und Ründeroth-Kaltenbach	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 19 zwischen Ründeroth-Bickenbach und Gimborn-Remshagen	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 23 zwischen der Sperrmauer der Agger-Talsperre und Bergeustadt	1. 1.-31. 12.
	Landstraße 97 zwischen Marienheide-Linge/Holzzipper (Einmündung in die Bundesstraße 256) und Marienheide-Müllenbach (Einmündung in die Landstraße 337)	1. 1.-31. 12.
	Landstraße 98 zwischen Gimborn-Nochen (Einmündung in die Landstraße 97) und Gimborn-Berghausen (Einmündung in die Landstraße 307)	1. 1.-31. 12.
Rheinisch-Bergischer Kreis	Landstraße 409 zwischen Laudenberg und Habenichts (Kreuzung mit der Landstraße 101 im Rhein-Wupper-Kreis)	1. 1.-31. 12.
	Bundesstraße 506 und Landstraße 157 zwischen Bechen und Dabringhausen-Stumpf (Rhein-Wupper-Kreis)	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 21 zwischen Klöppelberg-Dohrgaul und Marienheide (Oberbergischer Kreis – dort Kreisstraße 4)	1. 1.-31. 12.
Reg.-Bezirk Münster Bottrop	Osterfelder Straße (zwischen der Einmündung der Peterstraße und dem Altmarkt)	1. 1.-31. 12.
	Horster Straße (zwischen dem Altmarkt und der Kreuzung mit der Friedrich-Ebert-Straße)	1. 1.-31. 12.
Kreis Münster Havixbeck	Hauptstraße, Schulstraße	vom 2. Donnerstag bis zum 3. Mittwoch (einschließlich) im Juli

- 2.32 Soweit in der Erlaubnisurkunde (§ 7 Abs. 1 GGVS) der Fahrweg **positiv bestimmt** wird, dürfen die Straßen, die unter Nr. 2.31 ohne zeitliche Beschränkung aufgeführt sind, nicht in der Fahrwegbeschreibung enthalten sein. Die Straßen, die nach Nr. 2.31 nur an bestimmten Tagen nicht benutzt werden dürfen, dürfen in der Fahrwegbeschreibung enthalten sein, wenn der Fahrweg für eine Zeit bestimmt wird, die außerhalb der bestimmten (Sperr-)Tage liegt.
- 2.33 Wird der Fahrweg in der Erlaubnisurkunde (§ 7 Abs. 1 GGVS) **ganz oder teilweise negativ abgegrenzt**, müssen die Straßen, die auf der Fahrt zwischen den in der Erlaubnisurkunde angegebenen Beladeorten (-gebieten) und Entladeorten (-gebieten) benutzt werden könnten, die aber nach Nr. 2.31 während der Geltungsdauer der Erlaubnis nicht befahren werden dürfen, in der Erlaubnisurkunde von der Benutzung ausgeschlossen werden. Zu den Straßen, die auf der Fahrt zwischen zwei Orten (Gebieten) benutzt werden könnten, zählen die, die verkehrsbüchlich sind oder deren Benutzung wirtschaftlich (Kosten) vertretbar erscheint.
- 2.34 Werden in den Listen I und II des Anhangs B. 8 der GGVS unter der

Klasse Ia	Ziffer 6 a)	
	Ziffer 6 c)	(nur soweit Trinitrobenzoesäure oder Trinitrokresol in den Gemengen enthalten ist)
	Ziffer 6 d)	(nur soweit Trinitrobenzoesäure oder Trinitrokresol in den Gemischen enthalten ist)
	Ziffer 8 a)	
	Ziffer 9 A.	
	Ziffer 9 B.	
	Ziffer 10 A.	
	Ziffer 13 a)	
	Ziffer 13 b)	
	Ziffer 14 A.	
Klasse Id	Ziffer 7	
	Ziffer 8 a)	
	Ziffer 9	
Klasse IIIa	Ziffer 1 a)	
Klasse IIIc	Ziffer 3	
Klasse IVa	Ziffer 1 a)	
	Ziffer 1 b)	
	Ziffer 2 a)	
	Ziffer 2 b)	
	Ziffer 4 a)	
	Ziffer 11 a)	
	Ziffer 12 a)	
	Ziffer 12 b)	
	Ziffer 13 a)	
	Ziffer 13 b)	
	Ziffer 14	
	Ziffer 31 b)	
Klasse VII	Ziffer 46 a)	
	Ziffer 47 a)	
	Ziffer 49 a)	

aufgeführte Stoffe (wassergefährdende Stoffe) erlaubnispflichtig (§ 7 Abs. 1 GGVS) befördert, ist – unbeschadet der Maßnahmen nach Nrn. 2.31 bis 2.33 – folgende Auflage in die Erlaubnisurkunde aufzunehmen:

„(Aufzählung der wassergefährdenden Stoffe, für deren Beförderung eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 GGVS beantragt wurde und erteilt werden soll)

dürfen in Nordrhein-Westfalen auf den Straßen und Teilstrecken von Straßen, die durch das Zeichen 354 („Wasserschutzgebiet“) nach § 42 Abs. 7 StVO gekennzeichnet sind, nicht befördert werden. Der Inhaber dieser Erlaubnis muß vor einer Beförderung der in Satz 1 erwähnten Stoffe in geeigneter Weise (z. B. durch Abfahren der vorgesehenen Beförderungsstrecke oder durch entsprechende Rückfragen bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden) sicherstellen, daß dem Fahrer des Kraftfahrzeugs, mit dem die wassergefährdenden Stoffe befördert werden, ein Fahrweg aufgegeben wird, dessen Benutzung nach Satz 1 dieser Auflage und ggf. nach den übrigen Auflagen nicht ausgeschlossen ist.“

- 2.4 Soll sich die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 GGVS auf Beförderungen **innerhalb Nordrhein-Westfalens** beschränken, entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Ausführungen unter Nr. 2.1 und Nr. 2.3 ohne Anhörung anderer Stellen.

Wird die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 GGVS für Beförderungen, die innerhalb des Geltungsbereichs der GGVS **über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen** hinausgehen oder **außerhalb Nordrhein-Westfalens** durchgeführt werden, beantragt, muß die Straßenverkehrsbehörde vor Erteilung der Erlaubnis diejenigen **höheren Verwaltungsbehörden**, durch deren Bezirk die Fahrt in den anderen Bundesländern jeweils zuerst geht, **zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen hören und die Zustimmung zum vorgesehenen Fahrweg einholen** (§ 7 Abs. 5 Sätze 2 und 3 GGVS). Im übrigen verfährt sie nach den Ausführungen unter Nr. 2.1 und Nr. 2.3.

Nach Nr. 7.15.2 der Richtlinien zur GGVS (siehe unter 1) gilt die Zustimmung der nach § 7 Abs. 5 Satz 2 GGVS zu beteiligenden höheren Verwaltungsbehörde des entsprechenden Bundeslandes zum Fahrweg als erteilt, wenn Aufstellungen nach Nr. 7.15.1 der Richtlinien zur GGVS über Straßen, die – ohne daß sie mit Zeichen 250 (mit Zusatzschild) oder Zeichen 269 der StVO gekennzeichnet sind – von erlaubnispflichtigen Gefahrguttransporten nicht benutzt werden dürfen, vorliegen. Das ist zur Zeit noch nicht der Fall. Wenn mir die oberste Verkehrsbehörde eines anderen Bundeslandes eine Aufstellung nach Nr. 7.15.1 der Richtlinien zur GGVS übersandt hat, werde ich sie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht lassen. Ist die Aufstellung eines Bundeslandes in diesem Sinne bekanntgegeben worden, gilt die Anhörung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde dieses Landes (§ 7 Abs. 5 Satz 2 GGVS) als durchgeführt und die Zustimmung zum Fahrweg entsprechend erteilt, soweit die Straßenverkehrsbehörde bei der Bestimmung des Fahrweges in der Erlaubnisurkunde die Aufstellung dieses Landes über die Straßen, die nicht benutzt werden dürfen, berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbehörde übersendet der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde des Landes, von dem eine Aufstellung nach Nr. 7.15.1 der Richtlinien zur GGVS vorliegt, eine Durchschrift der Erlaubnisurkunde (Nr. 7.15.2 der Richtlinien zur GGVS).

- 2.5 Die Aufstellung des Landes Nordrhein-Westfalen nach Nr. 7.15.1 der Richtlinien zur GGVS ist den obersten Verkehrsbehörden der übrigen Bundesländer übersandt worden. Die Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen als zuständige höhere Verwaltungsbehörden nach § 7 Abs. 5 Satz 2 GGVS (§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 26. Oktober 1973 – GV. NW. S. 486/SGV. NW. 92) werden deshalb von Straßenverkehrsbehörden in anderen Bundesländern nicht mehr vor Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 GGVS für Beförderungen nach, aus, durch oder innerhalb von Nordrhein-Westfalen gehört werden. Ihnen wird lediglich eine Durchschrift der Erlaubnisurkunde übersandt werden.

Stellt der Regierungspräsident anhand der ihm zugesandten Durchschriften der Erlaubnisurkunden fest, daß die Aufstellung des Landes Nordrhein-Westfalen über Straßen, die für erlaubnispflichtige Gefahrguttransporte nicht benutzt werden dürfen, bei der Bestimmung des Fahrweges nicht berücksichtigt worden ist, teilt er dies der Erlaubnisbehörde mit und bittet sie, die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 4 GGVS zu widerrufen und die Erlaubnis unter geänderter Bestimmung des Fahrweges neu zu erteilen. (Siehe auch Ausführungen unter Nr. 7.15.2 der Richtlinien zur GGVS).

II.

Innenminister

Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1974 –
I C 3/43.306

Nach Mitteilung des Oberstadtdirektors in Solingen wurde bei der Überprüfung eines jugoslawischen Staatsangehörigen in Dortmund festgestellt, daß sein Paß eine gefälschte Aufenthaltserlaubnis des Oberstadtdirektors in Solingen enthielt.

Die Fälschung ist insbesondere an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. Im Originalstempel wird die Bezeichnung „Gebühr DM“ nicht verwendet. Hinsichtlich der entrichteten Verwaltungsgebühr wird der Aufenthaltserlaubnis ein entsprechender Stempelabdruck des Gebührenstempels beigelegt.
2. Der Zeilenabstand in der Fälschung ist größer. Die Abkürzung „einschl.“ zeigt den Buchstaben „e“ leicht nach unten versetzt. Über und unter dem „e“ befindet sich jeweils ein kleiner Strich.
3. Bei dem Wort „Landes“ ist das „a“ spiegelverkehrt wiedergegeben. Der Stempelabdruck erweckt den Eindruck, als sei er mit einem Stempelkasten hergestellt worden. Die einzelnen Buchstaben befinden sich nicht auf gleicher Ebene.
4. Die Auflage „Selbständige Berufstätigkeit nicht gestattet“ wird nicht verwendet. Folgende Auflage wird in der Regel der Aufenthaltserlaubnis beigelegt:
„Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder einer vergleichbaren unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“
Nachzug von Familienangehörigen nur mit vorheriger Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.“
5. In der Fälschung wurde als Behördenbezeichnung
Stadt Solingen
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
verwandt. Die richtige Bezeichnung lautet:
Stadt Solingen
Ausländerüberwachung
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag:
6. Das Dienstsiegel weist Unregelmäßigkeiten aus. Es ist kleiner als das Originalsiegel, enthält keine Stadtamtsbezeichnung und verfügt auch über keine Siegelnummer. Das Stadtwappen ist vollkommen unklar.
7. Die gefälschte Aufenthaltserlaubnis enthält eine unleserliche Unterschrift, die in keiner Weise eine Ähnlichkeit mit der Unterschrift eines Bediensteten der Ausländerbehörde in Solingen hat.

Da angenommen werden kann, daß weitere Fälschungen vorgenommen wurden, bitte ich, die unter der Behördenbezeichnung des Oberstadtdirektors in Solingen vorkommenden Aufenthaltserlaubnisse besonders sorgfältig zu überprüfen und bei Feststellung derartiger Fälschungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus ist der Oberstadtdirektor in Solingen über die getroffenen Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1974 S. 960.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Innenminister

**Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten
im Zuge von Bundesstraßen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr – VI/A 2 – 51–80(45) –
u. d. Innenminister – III/B 1 – 6/20–4767/74 – v. 11. 7. 1974

Nach § 5 Abs. 2 FStrG in der Fassung des Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (2. FStrÄndG)

vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) sind die Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. Maßgebend ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Das Ergebnis einer Volkszählung wird mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr verbindlich, in dem die Volkszählung stattgefunden hat. Die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl ist auch maßgebend, wenn Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet werden. In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie bisher dem Bund oblag, mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, sonst mit der Gebietsänderung.

Nach § 5 Abs. 2a Satz 1 FStrG bleibt die Gemeinde abweichend von Absatz 2 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der obersten kommunalen Aufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde erklärt. Eine Gemeinde mit mehr als 50 000, aber weniger als 80 000 Einwohnern wird gemäß § 5 Abs. 2a Satz 2 FStrG Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der obersten kommunalen Aufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde verlangt. In beiden Fällen ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl auch dann maßgebend, wenn Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet werden.

§ 5 Abs. 2a FStrG ist am 7. Juli 1974 in Kraft getreten; § 5 Abs. 2 FStrG tritt am 1. Januar 1975 in Kraft (Artikel 6 des 2. FStrÄndG).

Wegen der Auswirkungen auf die Straßen- und Brückenbauhaushalte sowie die Straßenbauprogramme sollten Erklärungen zur Straßenbaulast, deren Rechtswirkungen bereits am 1. Januar 1975 eintreten können, von den Gemeinden über die Landschaftsverbände so rechtzeitig abgegeben werden, daß sie dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als oberste Landesstraßenbaubehörde bis spätestens zum 30. September 1974 mit den Stellungnahmen der Landschaftsverbände vorliegen.

Die Gemeinden sollen gleichzeitig dem Innenminister als oberste Kommunalaufsichtsbehörde eine Durchschrift ihrer Erklärung zuleiten, die vom Oberkreisdirektor und dem Regierungspräsidenten mit einer Stellungnahme zu versehen ist.

– MBl. NW. 1974 S. 960.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr**

Berichtigung

zum RdErl. v. 3. 5. 1974 (MBl. NW. S. 796)

Abteilungsrichtlinien ÖPNV-NW

In Nr. 4 Abs. 2 muß es richtig heißen:

Der Antrag auf Zuschüsse für den Erstattungszeitraum
ist bis zum 30. April 1975

– MBl. NW. 1974 S. 960.

Personalveränderungen

Berichtigung

der Personalveränderungen des Innenministers (MBl. NW. 1974 S. 834)

Unter **Regierungspräsident – Detmold**

muß es richtig heißen:

Leitender Regierungsdirektor H. Hencke
zum **Abteilungsleiter**

– MBl. NW. 1974 S. 960.

Innenminister**Freistellung gemäß § 4 Abs. 4 des Vorschaltgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1974
– III A 2 – 50 – 347/74

Nachdem die Gesetze zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise der Neugliederungsräume Ruhrgebiet, Münster/Hamm und Niederrhein vom 9. Juli 1974 verkündet sind, stelle ich gemäß § 4 Abs. 4 des Vorschaltgesetzes vom 2. April 1974 (GV. NW. S. 108/SGV. NW. 2020) die folgenden Gemeinden von den Einschränkungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 a. a. O. frei:

Regierungsbezirk Münster

kreisfreie Städte:

Gelsenkirchen,
Recklinghausen;

aus dem Kreis Ahaus die Gemeinden

Heek,
Legden,
Schöppingen,
Stadtlohn,
Südlohn,
Vreden;

aus dem Kreis Beckum die Stadt

Ahlen;

aus dem Kreis Borken die Gemeinden

Borken,
Heiden,
Reken,
Rhede;

aus dem Kreis Coesfeld die Gemeinden

Billerbeck,
Gescher;

aus dem Kreis Münster die Gemeinden

Greven,
Havixbeck,
Saerbeck;

aus dem Kreis Recklinghausen die Gemeinden

Oer-Erkenschwick,
Waltrop;

aus dem Kreis Steinfurt die Gemeinden

Altenberge,
Emsdetten,
Horstmar,
Laer,
Metelen,
Neuenkirchen,
Nordwalde,
Ochtrup,
Wettringen;

aus dem Kreis Tecklenburg die Gemeinden

Ladbergen,
Lengerich,
Lienen,
Mettingen,
Recke,
Westerkappeln;

aus dem Kreis Warendorf die Gemeinden

Beelen,
Sassenberg;

Regierungsbezirk Arnsberg

kreisfreie Städte:

Castrop-Rauxel,
Dortmund;

aus dem Kreis Soest die Gemeinden

Ense,
Lippetal,
Möhnesee,
Bad Sassendorf,
Soest,
Welver,
Werl,
Wickede (Ruhr);

aus dem Kreis Unna die Gemeinden

Bergkamen,
Bönen,
Fröndenberg,
Holzwickede,
Kamen,
Unna;

Regierungsbezirk Düsseldorf

kreisfreie Städte:

Essen,
Mülheim a. d. Ruhr,
Oberhausen;

aus dem Kreis Dinslaken die Gemeinden

Dinslaken,
Voerde (Niederrh.);

aus dem Kreis Geldern die Gemeinden

Geldern,
Issum,
Kerken,
Kevelaer,
Straelen,
Wachtendonk,
Weeze;

aus dem Kreis Kleve die Gemeinden

Bedburg-Hau,
Goch,
Kalkar,
Kleve,
Kranenburg,
Uedem;

aus dem Kreis Moers die Gemeinden

Alpen,
Kamp-Lintfort,
Neukirchen-Vluyn,
Rheurdt,
Sonsbeck,
Xanten.

– MBL. NW. 1974 S. 961.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Regierungsamtmann-Stelle
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf zu richten.

– MBL. NW. 1974 S. 962.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.